

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1886

14 (6.9.1886)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. September

1886.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Verordnung. Die allgemeine Einführung des neuen Gesangbuchs betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Wahl eines Defans für die Diözese Lörrach betr. — 2. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1886 betr.

Dienst erledigungen.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 1. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer August Friedrich Meyer von Mühlhausen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit auf 23. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Badenweiler aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer a. D. Gustav Theodor Fingado in Mannheim zum Pfarrer in Badenweiler zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 21. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Mahlberg aus den sechs aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Oskar Arnold in Sindolsheim zum Pfarrer in Mahlberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 24. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Rußheim aus den zwei aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtvikar Otto Friedrich Kaufmann in Mannheim zum Pfarrer in Rußheim zu ernennen.

2.

Verordnung.

Die allgemeine Einführung des neuen Gesangbuchs betr.

Der von der Generalsynode der vereinigten evang.-prot. Kirche des Landes in ihrer IV. öffentlichen Sitzung gefaßte Beschluß, daß das neue Gesangbuch binnen Jahresfrist vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an in der evang. Landeskirche des Großherzogtums allgemein in Kirche und Schule in Gebrauch zu nehmen sei, hat unter dem 1. August d. J. die Allerhöchstlandeshöfliche Genehmigung erhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, ordnen wir an, daß das neue Gesangbuch während des gedachten Zeitraums nunmehr ausschließlich und zwar auch in denjenigen Filial- und Diasporagemeinden in Gebrauch zu nehmen ist, in welchen bisher aus pekuniären oder anderen Rücksichten Ausnahmen gestattet waren.

Karlsruhe, den 9. August 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Schenck.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Lörrach betr.

Von der Diözesansynode Lörrach ist Pfarrer Ringer in Steinen zum Dekan der Diözese auf weitere sechs Jahre gewählt und in Gemäßheit des § 52 der Kirchenverfassung unter dem Heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 13. August 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Schenck.

2. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1886 betr.

Die im Spätjahr abzuhaltende theologische Vorprüfung der evangelischen Pfarrkandidaten wird

Dienstag den 5. Oktober d. J., vormittags 8 Uhr, beginnen.

Dieselbe erstreckt sich auf die in der Prüfungsordnung vom 1. November 1872 (R. Gef.- u. V.D.-Bl. S. 105) aufgeführten zwei Abteilungen der allgemein-wissenschaftlichen und der theologisch-wissenschaftlichen Gegenstände.

Die Meldungen sind unter Anschluß der nach § 7 der angeführten Prüfungsordnung erforderlichen Nachweise bis spätestens 1. Oktober d. J. bei dem evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. In den Universitätszeugnissen ist die wöchentliche Stundenzahl der aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät gehörten Vorlesungen beizufügen.

Karlsruhe, den 17. August 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

v. Stöffer.

Schenk.

4.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Büdingen, Diözese Schopfheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Feudenheim, Diözese Ladenburg-Weinheim, soll gemäß § 97a der Kirchenverfassung wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

- | | | |
|--|---|----------|
| 1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar: | | |
| die erste Abteilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für | 4 | M. 50 S. |
| die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875 | 7 | " 50 " |
| 2. Die Kirchenverfassung für | — | " 25 " |
| 3. Das Kirchenbuch, ungebunden für | 3 | " 50 " |
| der dritte Teil desselben, ungebunden für | 1 | " — " |
| 4. Die Perikopen und Lektionen zu | 1 | " — " |
| 5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu | — | " 5 " |
| 6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens | — | " 50 " |
| 7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu | — | " 60 " |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.